



MDV GmbH Co. KG · Postfach 100462 · 35334 Gießen

Auftrag 0005206936

Nächster ET: 01.11.2024

Stichwort: Taubenfütterungsverbotsverordnung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

hiermit übersenden wir Ihnen für den o. g. Auftragsauftrag einen Korrekturbeleg. Bitte lassen Sie uns die Druckfreigabe oder Ihren etwaigen Änderungswunsch zeitnah per Mail oder Fax zukommen.

Ohne eine gegenteilige Mitteilung bis zum gültigen Anzeigenschlusstermin (bei Ausgaben-Kombinationen ist der früheste Anzeigenschluss-Termin zu berücksichtigen) betrachten wir das vorliegende Anzeigenmotiv als freigegeben für den Druck. Sie finden die Anzeigenschluss-Termine in den aktuellen Mediadaten unter Allgemeine Verlagsangaben.

Mit freundlichen Grüßen



Freigabe für Druck

oder



Änderungsbedarf markiert



Nach Änderung neuer Korrekturabzug erwünscht

Auftragsposition 2, 155x92,5 mm (Skalierungsfaktor 58,06%)
Korrekturabzug nicht farbverbindlich.

Falls Sie das Anzeigenmotiv in Originalgröße ausdrucken möchten ändern Sie bitte die Druckereinstellungen unter Seite anpassen in „Tatsächliche Größe“. Hinweis: Dies gilt nur für Anzeigenmotive mit einem Skalierungsfaktor 100%.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. S.14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.05.2024 nachstehende Verordnung über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung) beschlossen:

Taubenfütterungsverbotsverordnung für das Gebiet der Kreisstadt Hofheim am Taunus

§ 1 - Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Die Taubenfütterungsverbotsverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Bereich der Kreisstadt Hofheim am Taunus.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Fußgängerzonen, Haltestellen, Haltebuchten, Bereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Rad- und Gehwege, Straßensböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Grünstreifen, Friedhöfe, Gewässer, einschließlich deren Ufer und Böschungen und öffentlich zugängliche Kinderspiel- und Bolzplätze.

§ 2 - Fütterungsverbot

- (1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gefüttert werden.
- (2) Das Auslegen oder Ausstreuen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden, ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Fütterung in oder unmittelbar von von der Stadt errichtete Taubenschläge, soweit die Fütterung hier von der Stadt oder einer von ihr beauftragten Person vorgenommen wird.

§ 3 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs.1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a. entgegen § 2 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Tauben füttert;
b. entgegen § 2 Abs. 2 Futter- und Lebensmittel, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen auslegt oder ausstreut.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder solche, die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht oder bestimmt worden sind, können nach § 77 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung eingezogen werden.
- (4) Die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Kreisstadt Hofheim am Taunus als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 4 - Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.11.2024 in Kraft. Sie tritt am 31.10.2029 außer Kraft.
Hofheim am Taunus, den 29. Oktober 2024

DER MAGISTRAT
gez. Christian Vogt
Bürgermeister

§3 (1): Leerzeichen zwischen (1) und das Wort Ordnungswidrig fehlt.

Gießener Allgemeine · Usinger Anzeiger · Hofheimer Zeitung
Wetterauer Zeitung · Kreis-Anzeiger · Butzbacher Zeitung
Alsfelder Allgemeine · Lauterbacher Anzeiger · Oberhessische Zeitung

Wetterauer Wochenpost · Usinger Anzeigenblatt am Wochenende · Sonntag Anzeiger · Oberhessen Kurier
Allendorfer Mitteilungen · Heimatzeitung Grünberg · HZ Aktuell · Laubacher Anzeiger · Mückers Stimme
Pohlheimer Nachrichten · Rabenauer Zeitung · Reiskirchener Anzeiger · Tarifgemeinschaft mit Gießener Anzeiger



**Mittelhessische
Druck- und Verlagshaus
GmbH & Co. KG**

Marburger Straße 20 · 35390 Gießen

MDV GmbH Co. KG · Postfach 100462 · 35334 Gießen

Mittelhessische Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG
Sitz: Gießen, Amtsgericht Gießen HRA 4409, USt-IdNr. DE 815 452 629
PhG: Mittelhessische Druck- und Verlagshaus Verwaltungsgesellschaft mbH
Sitz: Gießen, Amtsgericht Gießen HRB 8053
Geschäftsführer: Dr. Jan Eric Rempel

Volksbank Mittelhessen eG
Konto-Nr. 424 307
BLZ 513 900 00
IBAN: DE78 5139 0000 0000 4243 07
BIC: VBMHDE5F

Sparkasse Gießen
Konto-Nr. 227 005 554
BLZ 513 500 25
IBAN: DE91 5135 0025 0227 0055 54
BIC: SKGIDE5F

Sparkasse Oberhessen
Konto-Nr. 31 000 041
BLZ 518 500 79
IBAN: DE36 5185 0079 0031 0000 41
BIC: HELADEF1FRI